

Markt Oberstdorf



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Oberstdorf folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen

Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen bzw. im Winter entlang des am Straßenrand gelagerten Räumschnees

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, und

zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 0,75 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.
AZ 6314 Vorgang 006679

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Oberstdorf über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder

ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Streumitteln zu sichern. Die Verwendung von Tausalzen, Sole oder ätzenden Mitteln ist grundsätzlich zu vermeiden. Kann mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Splitt keine ausreichende Wirkung erzielt werden, dann können tauende Streumittel zum Einsatz gebracht werden. Dies gilt insbesondere bei Blitzeis, Eisregen an Treppenanlagen und bei starken Steigungen. Die Salz- Solemenge ist auf das unbedingte Maß zu beschränken. Hierbei dürfen Tausalze, mit Salz vermischter Schnee und Salzlauge nicht in den offenen Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern gelangen.
- (2) Eiszapfen an Dachrinnen und Regenrohren sowie überhängende Schnee- und Eismassen auf Vordächern, Sims und Balkonen sind zu beseitigen.
- (3) Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (4) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Markt Oberstdorf, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Oberstdorf auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Oberstdorf auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17.06.2003 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 19.03.2021



Klaus King

Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigerverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straßennamen:	Länge:	Breite:	Fläche:	Gehweg:	Gruppe	Bemerkung
	m	m	qm			
A:						
Ahornstraße	180	8	1.440	Ja	A	
Albergätter	65	4	280		B	
Albergätter Kiesteil	132	3	383		B	
Alpenrosenstraße	202	6	1.242		B	
Alpgaustraße	583	7	3.994	Ja	A	
Alte Walserstraße	830	5	4.081		B	
Alter Steinachweg	298	6	1.883		B	
Alter Steinachweg Spritzdecke	351	3	1.071		B	
Am Bannholz	957	7	6.651		B	
Am Dummelsmoos	934	5	4.300		B	
Am Faltenbach	462	6	2.870	Ja	A	
Am First	1.059	6	6.325		B	
Am Gstad	129	6	722		B	
Am Otterrohr	288	6	1.785	Ja	A	
Am Schelmenhag	124	4	533		B	
Am Stiegele	42	4	151		B	
Amselweg	89	6	507		A	
An der Flachsröste	193	7	1.428		B	
An der Walserbrücke	187	5	898		B	
Anton Henkel Straße	152	4	570		B	
Auf der Höhe	159	3	493		B	
Aurikelstraße	406	6	2.517		B	
B:						
Bachstraße	337	5	1.849		B	
Bahnhofplatz	123	7	861		B	
Bahnhofplatz Pflasterflächen			1.876		B	
Bahnhofstraße	436	4	1.846	Ja	A	
Baumannstraße	505	6	2.983		B	
Bienengasse	147	4	632		B	
Birgsauerstraße	961	7	6.343		B	
Birkenweg	72	6	425		B	
Blumengasse	112	5	532		B	
Breitenberg	695	4	2.850		B	

Brunnackerweg	163	6	897		B	
Buchenhag	149	4	618		B	
Buindgasse	136	5	626		B	
Burgbichl	422	4	1.794		B	
Burgbichl Kiesteil	405	4	1.519		B	
Burgstallsteige					B	
C:						
Clemens Wenzeslausstraße	151	5	702		B	
D:						
Dienersbergerweg	1.050	3	3.570		B	
E:						
Edelweißstraße	158	6	885		B	
Ehrenbergstraße	196	6	1.254		B	
Enzenbergerweg	157	5	856		B	
Enzianstraße	190	5	937		B	
F:						
Färberstraße	149	6	887	Ja	A	
Fellhornstraße	607	6	3.581	Ja	A	
Finkenstraße	328	5	1.476	Ja	A	
Fischerstraße	168	7	1.159		B	
Förderreutherstraße	200	6	1.130		B	
Försterstraße	126	5	617		A	
Frauenschuhstraße	142	4	575		A	
Freibauernstraße	261	6	1.514		B	
Freibergstraße	558	7	3.683	Ja	A	
Freiherr v. Brutscherstraße	190	5	907	Ja	A	
Friedhofweg				Ja	A	
Frohmarkt	139	4	584		B	FGZ
Fuggerstraße	523	6	3.190	Ja	A	
G:						
Gartenstraße	383	6	2.107	Ja	A	
Gelbe Buind	88	8	660		B	
Gerberstraße	190	6	1.073	Ja	A	
Grubenweg	2.189	3	5.571		B	
Grundmannstraße	135	4	554		B	
H:						
Haldenweg	142	3	469		B	
Hammerspitzweg	85	6	468		B	
Hammerspitzweg	93	3	270		B	
Hans Besler Straße	110	5	495		B	
Hauptstraße	252	6	1.462		B	FGZ
Heimenhofstraße	136	6	775		B	
Heinrich Zirkel Straße	261	5	1.253		B	
Hermann v. Barth Straße	1.293	7	8.651	Ja	A	
Hermann v. Barth Straße Viehtrieb	194	4	815		B	
Heuweg	125	6	781		B	
Hochstiftstraße	132	7	858		B	
Holzerstraße	452	6	2.644	Ja	A	
I:						
Im Haslach	390	7	2.769	Ja	A	
Im Oberen Winkel	225	8	1.800		B	
Im Otterrohr	290	7	2.030	Ja	A	
Im Steinach	731	7	4.971	Ja	A	

In der Leite	241	5	1.125		B	
K						
Karatbichlweg	1.018	3	3.258		B	
Kirchstraße	170	9	1.556		B	FGZ
Krappberg	280	3	896		B	
Kratzerstraße	346	6	1.955	Ja	A	
Küferstraße	128	4	480		B	
Kohlplätzle					A	
L:						
Lerchenstraße	197	6	1.103	Ja	A	
Lindenstraße	265	6	1.703	Ja	A	
Lorettostraße	742	6	4.580	Ja	B	
Ludwigstraße	804	6	4.663	Ja	A	
Luitpoldstraße	196	6	1.156		B	FGZ
M:						
Marktplatz			2.000		B	FGZ
Maximilianstraße	46	5	230		B	
Mayersoygasse	1.685	4	6.594		B	
Metzgerstraße	174	5	844	Ja	A	
Monfortstraße	57	5	265		B	
Megeverplatz			2.500		B	FGZ
Mühlenweg	560	2	1.120		B	
N:						
Naglergasse	165	5	875			
Nebelhornstraße	970	9	8.294	Ja	A	Teilw. FGZ
O:						
Obere Bahnhofstraße	244	5	1.110	Ja	A	
Obere Stillachstraße	228	5	1.155		B	
Oberer Winkelweg	159	6	893		B	
Öschlesweg	359	6	2.086	Ja	A	
Oststraße	728	6	4.678	Ja	A	Teilw. FGZ / Teilw. Verkehrsberuhigter Bereich
Oytalstraße					B	
P:						
Pfarrstraße	197	5	946		B	FGZ
Plattenbichlstraße	1.053	5	5.649		B	
Poststraße	468	6	3.022	Ja	A	
Primelstraße	100	5	480		B	
Prinzenstraße	620	5	3.379	Ja	A	
Promenadenstraße	294	6	1.735	Ja	A	
R:						
Rankgasse	223	5	1.117		B	FGZ
Rechbergstraße	134	5	616		B	
Reisserstraße	346	6	1.990		B	
Reithallenweg	385	5	1.920	Ja	A	
Rettenbergerstraße	334	6	2.118		B	
Roßbichlstraße	226	6	1.389	Ja	A	
Rothenfelserstraße	96	5	470		B	
Rubingerstraße	257	5	1.294	Ja	A	
S:						
Sachsenweg	243	6	1.361	Ja	A	
SCH:						
Schattenbergweg	100	5	520		B	
Schellenbergstraße	345	5	1.656		B	

Schanzenstraße	180	6	1.065		B
Scheibenstraße	900	3	2.700		B
Schlappoldweg	54	5	270		B
Schlosserstraße	171	4	744	Ja	A
Schmittegasse	154	7	1.063		B
Schraudolphstraße	185	6	1.018	Ja	A
Schrofungasse	285	5	1.283		B
Schustergasse	100	4	410		B
Schützenstraße	236	6	1.425		B
Seilergasse	204	4	898		B
Sigismundstraße	147	4	515		B
Soldanellenstraße	285	4	1.100		B
Sonnenstraße	210	5	1.115	Ja	A
Sonthofener Straße	959	6	5.556	Ja	A
Speichackerstraße	3.152	6	19.700		B
Spielhahnstraße	265	6	1.643		B
ST:					
Stillachstraße	880	6	5.176	Ja	A
Stützelestraße	108	5	572		B
T:					
Tigenstraße	123	5	615		B
Trettachstraße	742	6	4.407	Ja	A
U:					
Unterer Winkelweg	158	3	545		B
W:					
Wagnergasse	121	5	557		B
Waldburgstraße	104	5	530		B
Walsenstraße	1.300	7	8.940	Ja	A
Waltenbergerstraße	56	3	188		B
Wannackerstraße	156	6	913	Ja	A
Weberstraße	253	5	1.303	Ja	A
Weststraße	1.129	6	7.138	Ja	A
Wiesackerstraße	141	7	945		B
Wilhelm Geiger Straße	91	4	364		B
Windgasse	145	4	551		B
Wittelsbacherstraße	290	6	1.610		B
Wurzergasse	130	3	390		B
Z:					
Zollstraße	154	5	785	Ja	A
Zu den Höfen	140	5	679		B
Zweistapfenweg	275	5	1.499	Ja	A
Stillachtal:					
Alte Birgsauer Straße	2.832	4	9.986		B
Ringang Schwand	757	3	2.498		B
Faisenoy Ringang	1.200	3	3.600		B
Faistenoy Eschbach	3.078	4	12.620		B
Schwand	300	4	1.140		B
Schwand Freibergsee	3.000	4	10.650		B
Zufahrt und Schwandsteig	1.240	5	6.012		B
Laitersteige	1.500	3	4.500		B
Trettachtal:					
Burgstall bis Renneblock	1.683	5	8.752		B
Dietersberg	1.176	3	3.764		B
Rennblock bis	400	3	3.764		B

Zwingbrücke					
Gerstruben	2.556	4	8.946		B
Gerstruben	454	3	1.407		B
Gottenried	104	3	276		B
Gottenried	150	4	600		B
Hangstraße Renneblock bis VDK	1.341	4	5.029		B
Im Ried	1.158	5	5.211		B
Renksteg bis Burgstallsteige	323	6	1.970		B
Burgstallsteige	1.300	2	2.600		B
Trettachdamm	2.287	3	7.522		B
Truppersoy bis Spielmannsau	1.224	4	5.386		B
VDK	200	4	840		B
VDK bis Dammstraße	330	3	990		B
VDK bis Truppersoy	629	4	2.233		B
Zimmeroy	863	5	3.884		B
Zufahrt Flugschanze neu	193	3	618		B
Rubi, Reichenbach, Schöllang:					
Am Egg	233	4	909		B
Am Weiher	268	4	1.032		B
Am Weiher Kiesteil	72	4	252		B
Bichlweg	118	4	425		B
Bichlweg Kiesteil	242	3	750		B
Buchenhainweg	413	4	1.735		B
Buchenhainweg Kiesteil	90	5	432		B
Burgegg	473	3	1.466		B
Hessenwinkel	160	4	560		B
Heuländerweg	355	3	888		B
Illerweg	192	4	691		B
Kalkofenweg	1.084	3	3.469		B
Kapellenweg	110	4	418		B
Mühlenstraße	249	6	1.370		B
Reichenbach Ort	900	5	4.500		B
Riedweg	558	3	1.758		B
Rubihorn Straße	1.034	6	5.790	Ja	A
Schelchenwangweg	258	4	1.071	Ja	A
Schelchenwangweg Kiesteil	100	5	455		B
Schöllanger Burg	1.494	3	5.154		B
Söllengasse	180	5	810		B
Sonnenkopfweg	60	5	279		B
Sonnenkopfweg Kiesteil	173	4	675		B
Widum	963	3	2.793		B
Tiefenbach:					
Dorfstraße	280	6	1.792		B
Falkenstraße	600	4	2.580		B
Im Ebnat innerorts	132	4	515		B
Im Ebnat außerorts	417	3	1.105		B
Im Weidach	139	5	737		B
Im Winkel	410	3	1.148		B
Klammstraße außerorts	1.726	6	9.666		B
Klammstraße innerorts	400	3	1.200	Ja	A
Lochbachstraße	921	6	5.066	Ja	A

Lochwiesen	195	6	1.073	Ja	A	
Rainweg	974	3	2.581		B	
Rohrmoserstraße KrOA5 bis OT Winkel	1.365	5	7.371	Ja	A	
Rohrmoserstraße innerorts OT Winkel	300	5			B	
Rohrmoserstraße OT Winkel bis Alpweg	550	5			B	
Sesselstraße	3.215	4	11.253		B	
Sesselstraße Spritzdecke	334	4	1.169		B	
Wasachstraße	961	5	4.373	Ja	A	
Wiesenweg	676	3	1.863		B	
Kornau:						
Kornau Fußweg	117	3	310		B	
Kornau Ortszufahrt Nord	650	6			B	
Kornau Ortszufahrt Süd	400	4			B	
Kornau zum Hotel Nebelhornblick	270	5			B	
Kornau	1.929	4	8.510		B	
Kornau-Wanne	550			Ja	A	
Jauchen/Reute						
Jauchen Ort	300	6	1.650		B	
Jauchen Bergbad	180	5	855		B	
Jauchen In der Leite	250	6	1.375		B	
Jauchen Ortsverbindung Reute	180	4	630		B	
Reute	440	6	2.420		B	